



**Standards des Kantonalen Jugend-
amtes Bern für die Unterbringung
und Betreuung von Kindern aus-
serhalb ihrer Herkunftsfamilie**

Standards

Inhaltsverzeichnis

1	Vision:	3
1.1	Phase 1: Entscheidungsfindung und Aufnahme	3
1.2	Phase 2: Betreuung	4
1.3	Phase 3: Austritt	5

1 Vision:

Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Zukunft so zu gestalten, dass sie in einem unterstützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung ihres Potenzials fördert.

1.1 Phase 1: Entscheidungsfindung und Aufnahme

Standard 1 Indikation für die Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie

Eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie wird in Betracht gezogen, wenn familienunterstützende oder -entlastende Massnahmen nicht genügen, um den Schutz, die Betreuung und die Förderung des Kindes in der Familie ausreichend zu gewährleisten.

Standard 2 Sorgfältige Abklärung

Ob eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie angezeigt ist und welche Betreuungsform für das Kind optimal ist, wird im Rahmen einer sorgfältigen professionellen Abklärung der sozialen Situation, der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes und seiner Herkunftsfamilie geprüft.

Standard 3 Einbezug des Kindes und seiner Herkunftsfamilie

Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden im Entscheidungs- und Aufnahmeprozess immer einbezogen, gehört und respektiert.

Standard 4 Nachträgliche Abklärung bei Notfallunterbringung

Wenn das Kind aufgrund einer akuten Notsituation ohne umfassende Abklärung der sozialen Situation ausserhalb der Herkunftsfamilie untergebracht worden ist, wird die Abklärung spätestens innert dreier Monate nach der Notfallunterbringung nachgeholt.

Standard 5 Gemeinsame Betreuung von Geschwistern

Geschwister werden wenn immer möglich gemeinsam betreut. Sie werden nur dann getrennt betreut, wenn dies ihrem Wohl dient.

Standard 6 Passende Pflegefamilie oder Institution

Basierend auf klar definierten Schutz-, Förder- und Betreuungszielen wird die für das Kind optimale Pflegefamilie oder Institution ausgesucht.

Standard 7 Sorgfältiger Eintrittsprozess

Der Übergang in die Pflegefamilie oder die Institution wird sorgfältig vorbereitet und mit der gebotenen Sensibilität durchgeführt. Die Betreuungspersonen werden ausführlich und transparent über die Vorgeschichte und die aktuellen Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes informiert.

Standard 8 Transparenz und Rechtssicherheit

Das Kind und die Herkunftsfamilie kennen ihre Rechte und Pflichten. Alle wichtigen Fragen rund um die ausserfamiliäre Betreuung werden in einem Betreuungsvertrag geregelt.

Standard 9 Dauer der Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie

Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie kann stattfinden, wenn die Eltern ihren Erziehungsauftrag wieder wahrnehmen können **und** die Rückkehr in die Herkunftsfamilie im Wohle des Kindes liegt.

1.2 Phase 2: Betreuung

Standard 10 Bedürfnisgerechte Betreuung

Das Kind wird kontinuierlich auf ein selbständiges Leben vorbereitet. Die Betreuung des Kindes entspricht seinen individuellen Bedürfnissen und seiner aktuellen Lebenssituation.

Standard 11 Individuelle Förderung und Betreuung

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen wird ein individueller Förder- und Betreuungsplan ausgearbeitet, der während der gesamten ausserfamiliären Betreuung umgesetzt, regelmässig überprüft und weiter entwickelt wird.

Standard 12 Qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer

Nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer dürfen die Verantwortung für die Betreuung eines Kindes übernehmen. Die Betreuerinnen und Betreuer haben angemessene Arbeitsbedingungen und Zugang zu Weiterbildung und Unterstützung, die sie dazu befähigen, das Kind in seiner Entwicklung umfassend zu unterstützen.

Standard 13 Tragfähige Beziehungen

In der neuen Lebenssituation kann das Kind stabile Beziehungen mit den Betreuerinnen und Betreuer aufbauen. Die Beziehung der Betreuerin oder des Betreuers zum Kind basiert auf Verständnis und Respekt.

Die Betreuerinnen und Betreuer verfügen über angemessene Instrumente und Abläufe, so dass auch in schwierigen Situationen die Beziehung zum Kind tragfähig bleibt und ein abrupter Wechsel der Betreuungsform wann immer möglich vermieden werden kann.

Standard 14 Sicheres Umfeld

Die physische, psychische und sexuelle Integrität des Kindes ist jederzeit gewährleistet.

Standard 15 Einbezug des Kindes

Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mitzutreffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben. Das Kind wird informiert, gehört und ernst genommen. Es wird ermutigt, seine Bedürfnisse, Gefühle und Erfahrungen zu formulieren.

Standard 16 Regelmässige Standortgespräche

Die für die Begleitung und Überwachung der ausserfamiliären Betreuung zuständigen Personen führen so oft wie nötig, mindestens jedoch alle 6 Monate ein Standortgespräch. Sie thematisieren dabei die Gesamtsituation und die Gesamtentwicklung des Kindes oder des Jugendlichen. Sie beziehen dabei die Bezugsperson des Kindes, die Herkunftsfamilie und weitere wichtige Bezugs- und Fachpersonen sowie das Kind selbst angemessen ein.

Standard 17 Beziehung zur Herkunftsfamilie

Die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie, seiner erweiterten Familie und weiteren Bezugspersonen aus seinem ursprünglichen sozialen Umfeld wird gefördert, aufrechterhalten und unterstützt, wenn dies das Kindeswohl nicht gefährdet.

1.3 Phase 3: Austritt

Standard 18 Wechsel der Betreuungsform und des Betreuungsortes

Der Entscheid über den Wechsel der Betreuungsform oder des Betreuungsortes, namentlich auch die Rückkehr zur Herkunftsfamilie, ist Resultat einer sorgfältigen professionellen Abklärung der sozialen Situation, der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes und seiner Herkunftsfamilie.

Standard 19 Sorgfältiger Austrittsprozess

Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und mit der gebotenen Sensibilität durchgeführt. Die neuen Betreuungspersonen werden ausführlich und transparent über die Vorgeschichte und die aktuellen Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes informiert.

Standard 20 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung des Kindes ist sichergestellt.

Kantonales Jugendamt Bern

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Telefon 031 633 76 33

Telefax 031 633 76 18

kja@jgk.be.ch

www.be.ch/kja

Stand: 1. August 2013